

72. 1. Bildet die Unterlassung der Belehrung eines zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Zeugen über dieses Recht einen Revisionsgrund?

2. Muß die Belehrung über dieses Recht, wenn sie bereits in der Voruntersuchung stattgefunden und der Beschuldigte auf das Recht verzichtet hatte, nochmals bei der Hauptverhandlung erfolgen?

St.P.D. §. 51.

I. Straffenat. Urf. v. 5. Juli 1880 g. R. Rep. 1771/80.

I. Landgericht Schweinfurt.

Aus den Gründen:

„Laut des Protokolles über die Hauptverhandlung ist A. A., Witwer, Schwager des Angeklagten, eidlich als Zeuge vernommen worden; er gehört also, da er mit dem Beschuldigten, und zwar als dem Bruder seiner verstorbenen Frau, im zweiten Grade verschwägert erscheint, unter die im §. 51 Absf. 1 Ziff. 3 St.P.D. bezeichneten Personen, welche, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht, zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt und welche nach Absf. 2 das. vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur

Verweigerung des Zeugnisses zu belehren sind. Dieser Vorschrift wurde jedoch nicht genügt; denn das ausschließlich zum Beweise der für den Gang und für die Förmlichkeiten der Hauptverhandlung wesentlichen Thatfachen dienende Sitzungsprotokoll (§§. 273, 274 St. P. O.) enthält über die stattgehabte Belehrung des R., das Zeugnis verweigern zu dürfen, oder über dessen Verzicht auf dieses Recht keine Beurkundung.

Mit Recht bezeichnet deshalb die Revision des Angeklagten den §. 51 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 St. P. O. als verletzt.

R. hatte zwar bei seiner ersten zeugenschaftlichen Vernehmung in der Voruntersuchung am 29. November 1879 „über das Recht der Zeugnisverweigerung belehrt“ erklärt, er wolle sich vernehmen lassen; allein der damals erklärte Verzicht auf das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses kann als für die späteren Vernehmungen des Zeugen und namentlich für die Hauptverhandlung fortwirkend nicht gelten; denn entgegen dem §. 42 Abs. 2 des Entwurfes der St. P. O., wonach nur allgemein die Belehrung der betreffenden Personen „vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses“ stattfinden sollte, wurde von der Gesetzberatungs-Kommission des Reichstages — Stenographische Berichte 1876, Anlagen, Bd. III. S. 369 — ausdrücklich hervorgehoben, daß der des Rechtes der Zeugnisverweigerung oft unfundige Zeuge vor jeder Vernehmung hierauf hingewiesen werden müsse, und die von ihr vorgeschlagene Fassung des Absatzes 2 des §. 51 St. P. O. erlangte sodann ohne weitere Erörterung die Genehmigung des Reichstages.

Die wiederholte Belehrung des R. nach §. 51 Abs. 2 St. P. O. dürfte also ohne Verletzung dieser Gesetzesvorschrift vor seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung nicht unterbleiben.

Es muß aber auch das Urteil des Landgerichtes als im Sinne des §. 376 St. P. O. auf der Verletzung des §. 51 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 beruhend erachtet werden.

Denn wenn auch die Befreiung Angehöriger des Beschuldigten von der Zeugnispflicht zunächst ein Recht derselben bildet und auf der Auffassung beruht, „daß es vorzuziehen sei, lieber auf ein Beweismittel zu verzichten, als einen nahen Angehörigen des Beschuldigten der Vernehmung auszusetzen, zu Gunsten des letzteren einen Meineid zu leisten“, — siehe Motive zum §. 42 des Entwurfes der St. P. O. — so hat doch

der Angeklagte ein Recht darauf, daß kein nach den Gesetzen unzulässiges Beweismittel gegen ihn vorgeführt werde, und daß jene Gesetzesvorschriften richtig angewendet werden, welche die Voraussetzung zur Prüfung der Zulässigkeit eines solchen Beweismittels betreffen. Es kann nun aber keinem Zweifel unterliegen, daß mit A. im Falle seiner Verweigerung des Zeugnisses der wichtigste Zeuge der Anklage in gegenwärtiger Sache weggefallen sein würde, und daß dahin gestellt bleiben muß, ob nach Wegfall dieses Zeugen das Urteil so wie gesehen gegen den Angeklagten erfolgt wäre.

Durch die unterlassene Belehrung des A. und bei der Ungewißheit, ob im Falle der Belehrung dieser Zeuge bei der Hauptverhandlung nicht das Zeugnis verweigert hätte und so der Anklage ein wichtiger Zeuge entzogen worden wäre, erscheint also ein wesentliches Recht der Verteidigung verletzt.“